

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Flach, Cornelia Pieper, Hellmut Königshaus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/5165 –

Zusammenarbeit deutscher Wissenschaftler mit ausländischen Kollegen im Rahmen von EU-Forschungsprojekten der Stammzellenforschung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Forschungsprogramme der Europäischen Union dienen der Fortentwicklung hochwertiger Spitzenforschung, die für das gesamte Europa von Nutzen sein können. Im 6. Forschungsrahmenprogramm, das noch bis 2006 läuft, gehört der Bereich der „Biowissenschaften, Genomik und Biotechnologie“ zu den sieben vorrangigen Themenbereichen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit deutscher Wissenschaftler mit ihren ausländischen Kollegen bei europäischen Verbundprojekten stellen sich jedoch Fragen bezüglich der besonderen Einschränkungen, denen deutsche Wissenschaftler nach dem Stammzellimportgesetz und dem Embryonenschutzgesetz unterliegen. Deutsche Wissenschaftler dürfen nicht an Forschungsvorhaben mitwirken, die nach deutschem Recht strafbar wären. Sie dürfen beispielsweise nicht an solchen Stammzellen arbeiten, die nach dem im deutschen Stammzellimportgesetz definierten Stichtag 1. Januar 2002 gewonnen wurden.

Die Definition von „Mitwirkung“ ist jedoch erläuterungsbedürftig. In der Praxis ergibt sich eine Vielzahl von konkreten Einzelfällen, die mit dieser allgemeinen Formulierung nicht hinreichend präzise erläutert sind.

1. Wie wird verfahren, wenn sich ein deutscher Wissenschaftler an der Ausarbeitung eines europäischen Verbundantrags im 6. Rahmenprogramm beteiligen will, an dem ausländische Partner mitarbeiten, die im Rahmen dieses Verbundprojekts auch Arbeiten an nach dem 1. Januar 2002 gewonnenen Zelllinien durchführen wollen?
2. Wie wird verfahren, wenn sich ein deutscher Wissenschaftler mit seinem Forschungsprojekt – auf der Basis von vor dem 1. Januar 2002 gewonnenen embryonalen Stammzelllinien – an einem europäischen Verbundprojekt (6. Forschungsrahmenprogramm) beteiligen will, an dem ausländische Partner auch Arbeiten an nach dem 1. Januar 2002 gewonnenen Zelllinien durchführen?

3. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung zulässig, wenn im Rahmen eines Auslandsaufenthalts ein Doktorand eines deutschen Instituts an nach dem 1. Januar 2002 gewonnenen humanen embryonalen Stammzelllinien an einem Partnerinstitut arbeiten will?
4. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung zulässig, wenn im Rahmen eines Auslandsaufenthalts ein Doktorand eines deutschen Instituts in einem Partnerinstitut an multipotenten Zellen, DNA-, RNA- oder Proteinextrakten arbeitet, die aus nach dem 1. Januar 2002 gewonnenen humanen embryonalen Stammzelllinien hergestellt wurden?
5. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung zulässig, wenn ein deutscher Wissenschaftler innerhalb eines EU-Projekts an vor dem 1. Januar 2002 gewonnenen humanen embryonalen Stammzelllinien neue Verfahren erarbeitet, die im ausländischen Partnerlabor (durch dessen Mitarbeiter) auf nach dem 1. Januar 2002 gewonnene Stammzelllinien übertragen werden?
6. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung zulässig, wenn im ausländischen Partnerlabor aus nach dem 1. Januar 2002 gewonnenen embryonalen Stammzelllinien multipotente Zellen oder Zelllinien hergestellt werden, die für weitere Untersuchungen an ein deutsches Institut übersandt werden?
7. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung zulässig, wenn sich ein deutscher Wissenschaftler als Autor an Publikationen beteiligt, die aus den oben geschilderten Szenarien hervorgehen?
8. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung zulässig, wenn ein deutscher Wissenschaftler an Patenten beteiligt ist, die aus den oben geschilderten Szenarien hervorgehen?

Das Stammzellgesetz unterliegt hinsichtlich seiner strafrechtlichen Regelung (§ 13) ebenso wie das Embryonenschutzgesetz den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Strafrechts, damit auch den Vorschriften über seinen internationalen und interlokalen Geltungsbereich (§§ 3 bis 7 und 9 des Strafgesetzbuchs). Daraus können Beschränkungen für die Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Forschungsprojekten folgen, die nicht mit der deutschen Rechtslage in Einklang stehen. Für die Beteiligung an Forschungsprojekten im Forschungsrahmenprogramm der EU – dies bezieht sich auf die Fragestellungen zu 1 und 2 – gelten die in den zu seiner Durchführung vorgesehenen jeweiligen Programmen einschlägigen Verfahren. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Forscher sich bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten der Verantwortung bewusst sind, die nicht zuletzt aus der deutschen Gesetzeslage folgt.

Inwieweit eine Beteiligung an einem europäischen bzw. internationalen Forschungsprojekt rechtlich möglich ist, muss von den Forschern im jeweiligen Einzelfall geprüft und verantwortet werden. Die Bundesregierung sieht es nicht als ihre Aufgabe an, die gesetzlichen Vorschriften und ggf. den gesetzgeberischen Willen in Einzelfällen oder in typisierenden Fallkonstellationen durch eine eigene Auslegung zu konkretisieren. Hierfür sind letztlich die deutschen Gerichte zuständig.

Die Bundesregierung verweist an dieser Stelle zur näheren Verdeutlichung der in diesem Zusammenhang einschlägigen strafrechtlichen Grundfragen auf zwei im Jahre 2003 vorgestellte Gutachten, die die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Frage der strafrechtlichen Grundlagen und Grenzen der Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen im In- und Ausland in Auftrag gegeben hat. Die Gutachten sind unter der Homepage der DFG http://www.dfg.de/aktuelles_presse/reden_stellungnahmen/2003/redstell/rechtsgutachten_stammzellen.html abrufbar.